



**Prüfungsstandard
zur Erstellung von
Vorsteuerabzugs-
bescheinigungen der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

**(RPA-H PS-
Vorsteuerabzugsbescheinigung)**

(Stand: 18.02.2026)

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeit	3
Umfang der Bescheinigung	3
Antragstellung und erforderliche Unterlagen	3
Zusätzliche Hinweise zur Bescheinigung und deren Erstellung	4

Zuständigkeit

Die Prüfung und die Erstellung von Bescheinigungen zum Vorsteuerabzug erfolgt im Rahmen der Fachprüfung Steuern des Rechnungsprüfungsamtes.

Umfang der Bescheinigung

Die Bescheinigung zum Vorsteuerabzug beinhaltet eine steuerliche Würdigung der Rechtslage bis zum 31.12.2026 (§ 2 Abs. 3 UStG) und der neuen Rechtslage ab dem 01.01.2027 (§ 2b UStG). Es wird - soweit nötig - näher auf dem Vorsteuerabzug dem Grunde und der Höhe nach sowie auf eine mögliche Vorsteueraufteilung eingegangen. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung zur späteren Korrekturmöglichkeit im Hinblick auf den Vorsteuerüberwachungszeitraum des § 15a UStG (5 Jahre bzw. bei Gebäuden 10 Jahre).

Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung des Antrages wird um Vorlage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen und um Erteilung von entsprechenden Auskünften gebeten.

- 1) Förderantrag Drittmittelgeber (ggf. im Entwurf)
 - a) soweit vorhanden: Richtlinie zur Förderung
 - b) Nebenbestimmungen zur Förderung
- 2) Zuwendungsbescheid (soweit bereits vorhanden z.B. bei Folgeantrag) sowie auch die Änderungsbescheide (soweit bereits vorhanden)
- 3) Angaben zum Antragsteller (Kirchengemeinde, GKG, Verband):
 - a) Bei antragstellender Ortskirchengemeinde als Mitglied einer Gesamtkirchengemeinde: Gibt es einen Kirchenvorstand in der antragstellenden Ortskirchengemeinde?
 - b) Ist die Optionsverlängerung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG anwendbar? Wenn ja, liegt ein Betrieb der gewerblichen Art vor (z.B. PV-Anlage)?
 - c) Werden bereits USt-Erklärungen abgegeben? Wenn ja, bitte die letzte USt-Erklärung beigefügen. Wenn nein, Angabe, ob die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in Anspruch genommen wird?
- 4) (vorläufige) Ergebnisrechnung der kirchlichen Körperschaft für das Jahr der Antragstellung und das Vorjahr (mit Einzelbuchungen und Zusammenfassung nach Kostenstellen)

- 5) Ergebnis der Einnahmeverprüfung zur Änderung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Qualifizierung der Kirchengemeinde zur Anwendung des § 19 UStG
- 6) Maßnahmenbeschreibung
 - a) Bitte fügen Sie eine Planungs-Darstellung z.B. des Architekten bei.
 - b) Bitte fügen Sie eine exemplarische Eingangsrechnung bei (soweit vorhanden).
- 7) Darstellung der Verwendungsabsicht des Förderobjektes:
 - a) Wenn das Förderobjekt unterschiedlich genutzt werden soll (z.B. ein Gemeindehaus), bitte ich um Darstellung der jeweiligen Verwendungsabsicht. Ggf. Einzeldarstellung je Etage, je Raum oder ggf. nach zeitlichen Kriterien.
 - b) Ist eine ust-pflichtige Nutzung vorgesehen? Z.B. stpfl. Vermietung durch Option (§ 9 UStG), Mietungsverträge besonderer Art i.S.d. Abschn. 4.12.5 und 4.12.6 UStAE, Nutzung als Kleiderbasar oder Teetafel/Café o.ä.? Bei anderen Förderobjekten wie z.B. Kirchturm: entgeltliche Führungen, Nutzung als Werbefläche oder Vermietung? Bei PV-Anlage: Einspeisung ins öffentliche Netz?
 - c) Inwieweit soll das Förderobjekt unternehmerisch genutzt werden. Prozentuale Angabe ist erwünscht. Soweit eine anteilige unternehmerische Nutzung vorliegt, muss eine Zuordnungsentscheidung getroffen werden. Die Zuordnungsentscheidung muss dokumentiert sein (vgl. Abschn. 15.2c Abs. 1, 2, 14 UStAE).
 - d) Ist ein Eigentumsübergang geplant?
- 8) Aufstellung Maßnahmenfinanzierung (insbesondere Darstellung der Finanzierung durch zivilrechtliche Einnahmen z.B. Mieterträge oder Verkaufserlöse)

Zusätzliche Hinweise zur Bescheinigung und deren Erstellung

Die Angabe zum Vorsteuerabzug im jeweiligen Zuwendungsantrag ist von der zuständigen Bewilligungsstelle zu prüfen und deshalb durch externe Bescheinigung der Steuerberaterin/des Steuerberaters bzw. der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers oder des Rechnungsprüfungsamtes als überörtliche Prüfungseinrichtung zu belegen. Die Erstellung und Vorlage einer „Eigenbescheinigung“ ist nicht zulässig.

Im Weiteren ist zu beachten, dass der Antragssteller sich mit der Angabe zum Vorsteuerabzug verpflichtet, Änderungen (z.B. durch Optionsmöglichkeiten) gegenüber der Bewilligungsstelle anzuzeigen und die Förderung, die auf die Umsatzsteuer entfallen

RPA-H PS-Vorsteuerabzugsbescheinigung

ist, zurückzuzahlen. Regelmäßig (z.B. in den Erklärungsbögen der N-Bank) erfolgt in diesem Zusammenhang auch die Entbindung des zuständigen Finanzamts vom Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO und die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes.

Aufgrund der Angaben zum Vorsteuerabzug erfolgt eine Förderung der Umsatzsteuer mit öffentlichen Mitteln, die voraussetzt, dass in den zur Erstattung vorzulegenden Rechnungen die enthaltene Umsatzsteuer tatsächlich geleistet wird. Falsche Angaben in diesem Zusammenhang können eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) darstellen und der Antragssteller ist u.a. verpflichtet nach § 1 des niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S.189 - VORIS 77000 02 00 00 000) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der Fassung vom 25.09.1990 (BGBl. I S. 2106), der bewilligenden Stelle Abweichungen vom Förderantrag, insbesondere Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung, anzuzeigen.